

## Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats

---

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 24.11.2022  
Beginn: 19.05 Uhr  
Ende 22.30 Uhr  
Unterbrechung 20.05 Uhr bis 20.15 Uhr (Sitzung gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Friedenweiler-Löffingen)  
Ort: Festhalle Löffingen

### **Anwesend:**

#### Vorsitzender

Tobias Link

#### Mitglieder

Jürgen Dinger ab Top 4

Axel Fehrenbach

Elmar Fehrenbach

Jens Fischer

Manfred Furtwängler

Rudolf Gwinner

Regina Hasenfratz

Anette Heiler

Rudolf Heiler

Annette Hilpert

Andreas Hugel

Dieter Köpfler

Petra Kramer

Martin Lauble

Georg Mayer

Marlene Müller-Hauser

Olga Ritscher ab Top 4

Siegfried Sauer

Joachim Streit

Hugo Wenzinger

Wolfram Wiggert

Paul Wolber

#### Verwaltung

Stadtbaumeister Udo Brugger

#### Protokollführung

Eva Teuber

#### Gäste

Heiko Hildebrandt, Firma Next2Sun zu Top 6

Dipl.Ing. Ulrich Ruppel, Ingenieurbüro Ruppel zu Top 3, 4, 5 und 6

## **Abwesend:**

### Mitglieder

Sebastian Butsch  
Dr. Isabel Meßmer

### Ortsvorsteher

Ortsvorsteherin Kathrin Kramer

## **Tagesordnung:**

1. Bürgerfragen
2. Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes
3. Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler, 8. punktuelle Änderung, Stadt Löffingen, Ortsteil Löffingen, "Solarpark Agri-Photovoltaik", Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Offenlage **2022/986**
4. Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler, 10. punktuelle Änderung: Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Friedenweiler: "Maierhof" (Dorfgebiet), Ortsteil Röttenbach: "Hauptstraße" (Mischgebiet), Änderungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **2022/984**
5. Bebauungsplan "Altenpflegeheim", Stadt Löffingen, Ortsteil Löffingen, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO: Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB **2022/989**
6. Bebauungsplan "Solarpark Agri-Photovoltaik" mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Offenlage **2022/985**
7. Anhebung der Kurtaxesätze und Änderung der Kurtaxesatzung zum 01.01.2023 **2022/983**
8. Bauanträge
- 8.1. Bauantrag - Flst.-Nr. 433/0, Gemarkung Bachheim, Neuenburgstraße, Neubau eines Carports
- 8.2. Sonstige
9. Resolution für die zweite Gauchachtalbrücke **2022/991**
10. Darlehensaufnahme für Investitionen **2022/992**
11. ED Netze GmbH, Umsatzsteuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt ab 2023 **2022/990**

## **TOP 1 Bürgerfragen**

---

Es werden keine Fragen gestellt.

## **TOP 2 Bekanntgaben, Anfragen und Verschiedenes**

---

Bgm. Link gibt Folgendes bekannt:

Der Förderbescheid über 562.700,00 € für die Maienlandstraße ist da. Dieser sieht vor, dass der Maßnahmenbeginn bis zum 31.03.2023 erfolgen muss.

Ebenfalls ist die verkehrsrechtliche Anordnung für die Bittengasse bezüglich der Einbahnstraßenregelung da. Der Bauhof wird dies nun umsetzen.

Wegen der LED-Umrüstung an den Flutlichtanlagen hat der SV Göschweiler nun ebenfalls einen Förderantrag gestellt. Der FC Löffingen habe einen Förderantrag für die Sanierung des Kunstrasenplatzes gestellt. Mit dem Verein sei man so verblieben, dass dieser dem Gremium das Vorhaben vorstellen wird.

In Berlin werde derzeit über die Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz verhandelt, welcher vorsieht, dass Kommunen Umsatzsteuer abführen müssen und dafür Vorsteuerabzugsberechtigt sind. Eventuell werde die Umsetzung auch nochmals um 2 Jahre verschoben, was aber noch nicht final entschieden sei. Ansonsten wäre es jetzt sehr kurzfristig, da die Umsetzung sonst zum 01.01.2023 in Kraft treten solle. Die Stadt müsse sich die Frage stellen, ob sie dies dann wirklich tun wolle.

Im Altenpflegeheim habe sich die Coronasituation entspannt. Man sei optimistisch, dass es jetzt händelbar bleibe.

Stadtbaumeister Brugger informiert anschließend über Folgendes:

Im Kindergarten Unadingen werde nächste Woche der Bodenbelag verlegt. Man sei daher sehr zuversichtlich, dass am 02.01.2023 die Kleinkindgruppe starten könne. Im neuen Jahr müsse man sich noch um die Innentreppe und die WC's im Erdgeschoss kümmern.

Die mobile Hackschnitzelanlage werde in 2 Wochen geliefert.

Letzte Woche gab es zwei Straßensperrungen, einmal am Maienländer Tor wegen eines Wasserschadens und einmal in der Wachtbuckstraße wegen der Verlegung des Breitbandes.

In der Hebelstraße gehe es hin und her, der Stadtbaumeister ist allerdings zuversichtlich, dass man dieses Jahr noch fertig werde.

StR Köpfler merkt bezüglich des Bahnübergangs Folgendes an: Die Wartedauer an der Schranke betrage durchschnittlich 2:47 min. wenn der Zug nach Donaueschingen fahre und 2:10 min. wenn der Zug nach Freiburg fahre. Nach seiner Erinnerung waren mal 90 sec. mit der Deutschen Bahn vereinbart worden. Bgm. Link antwortet hierzu, dass man an die Deutsche Bahn herangetreten sei und darum gebeten habe, die Schließzeiten so kurz wie möglich zu halten. StR Wolber ergänzt hierzu noch, dass die Schranken bereits einige Zeit geschlossen seien, bevor ein Zug einfahre. Dies wollte die Deutsche Bahn anders händeln.

StR Gwinner teilt mit, dass Bürger ihn angesprochen hätten und nachgefragt haben, ob es eine Möglichkeit gebe einen Tafelladen zu eröffnen. Nach seiner Recherche sei dies wohl

nicht so einfach, es müssen einige Hürden genommen werden. Er möchte daher von der Verwaltung wissen, ob die Stadt grundsätzlich bereit sei, falls sich Bürger engagieren, zu unterstützen und anfangs mit einer Anfangsfinanzierung dem Projekt unter die Arme zu greifen. Bgm. Link gibt an, dass er bereits Überlegungen in dieser Hinsicht angestellt und hierzu bereits ein Gespräch mit dem DRK geführt habe. Ein symbolischer Betrag solle in den Haushalt aufgenommen werden. StR Gwinner ergänzt noch, dass hierfür auch ein entsprechendes Gebäude gefunden werden müsste. Für die Umsetzung brauche es engagierte Bürger, damit der Tafelladen an einigen Tagen in der Woche geöffnet werden könne. Zunächst müssen aber die vielen rechtlichen Vorgaben geprüft und umgesetzt werden.

**TOP 3 Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler, 8. punktuelle Änderung, Stadt Löffingen, Ortsteil Löffingen, "Solarpark Agri-Photovoltaik", Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Offenlage  
Vorlage: 2022/986**

---

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler hatte am 08.03.2022 beschlossen, den Flächennutzungsplan zum 8. Mal zu ändern und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen.

Die 8. punktuelle Änderung betrifft nur die Stadt Löffingen im Ortsteil Löffingen. Hier sollen im Parallelverfahren die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der B 31“ und der Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“ aufgestellt werden.

Da die Planung zur Erweiterung des Gewerbegebietes an der B 31 insbesondere wegen naturschutzrechtlicher Belange noch nicht fertig gestellt werden konnte, soll aus Zeitgründen das Verfahren zum Solarpark vorgezogen werden und die Änderung zum Gewerbegebiet an der B 31 verfahrenstechnisch abgekoppelt werden.

Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 4. April bis 6. Mai 2022 statt. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Behörden abgegebenen Stellungnahmen sind aus der beigefügten Anlage mit Beschlussempfehlungen der Verwaltung ersichtlich.

Die Planung muss aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen nur geringfügig geändert werden.

So wird die am Ostrand des Änderungsbereiches befindliche Grünfläche als Wald dargestellt. Im FNP war die Fläche bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, sie hat sich aber durch natürliche Sukzession in den letzten Jahren faktisch zu einem Waldgebiet entwickelt. Weitere Änderungen sind nur redaktioneller Art.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die beigefügte Begründung und den Umweltbericht verwiesen. Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf in der Fassung zur Offenlage zuzustimmen, damit das Verfahren weitergeführt werden kann.

**Aussprache:**

Bgm. Link begrüßt Herrn Ruppel.

**StR Wiggert und StR Heiler sind befangen, rücken vom Sitzungstisch ab und begeben sich in den Besucherraum.**

Herr Ruppel erklärt anhand einer Präsentation die zu beschließende Änderung des Flächennutzungsplans. Die Erweiterung des Gewerbegebiets B 31 sollte ebenfalls in die 8. punktu-

len Änderung aufgenommen werden, wurde nun allerdings abgekoppelt, da diese in der Planung noch nicht soweit ist. Es wurden Stellungnahmen von Behörden im Rahmen der Offenlage abgegeben, welche Herr Ruppel vorstellt. Die landwirtschaftliche Nutzung könne beibehalten werden, was vom LRA begrüßt werde. Auch das RP befürwortet den Solarpark zum notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien. Zunächst müsse der Löffinger Gemeinderat der vorgetragenen Änderung zustimmen, anschließend könne die Verwaltungsgemeinschaft Friedenweiler-Löffingen der Änderung zustimmen. Dem Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler wurde die Änderung bereits vorgestellt und dieser habe zugestimmt.

StR Gwinner merkt an, dass er trotz der vielen abgegebenen Stellungnahmen der Behörden angenehm überrascht sei, wie schnell es nun voranging. Er erteile hier seine Zustimmung, man leiste einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Ausbau erneuerbarer Energien.

StR Furtwängler äußert, dass ein wichtiger Aspekt sei, dass in der Nähe ein guter Einspeisepunkt für die Anlage vorhanden ist. Er könne nur zustimmen, da er den Ausbau erneuerbarer Energien wichtig und gut finde.

StR Mayer erkundigt sich, ob die Behörden nochmals an den Planungen beteiligt werden, wie in Punkt b des Beschlussvorschlages erwähnt. Herr Ruppel antwortet hierzu, dass nun die Offenlagen für die Flächennutzungsplanung und den Bebauungsplan durchgeführt werden. Man hoffe, dass von den Behörden jetzt keine weiteren Auflagen mehr kommen und man anschließend den Feststellungsbeschluss fassen könne.

StR Mayer fragt, welcher zeitliche Rahmen für das Gewerbegebiet vorgesehen sei und wann man hier fortfahren könne. Der Stadtbaumeister gibt hierzu an, dass es hier ein zeitliches Problem gebe, da Biologen in diesem Gebiet 5 Feldlerchenpaare gefunden hätten. Es gebe keine eigenen Flächen worauf man das Gewerbegebiet realisieren könne, man brauche die Grundstücke privater Eigentümer. Es war das Ziel das Vorhaben dieses Jahr noch im Gremium vorzubringen, dies werde nun erst im Januar möglich sein. StR Mayer äußert weiter, dass er dem Beschlussvorschlag nur zustimmen könne, da seitens des Gremiums der Aufstellungsbeschluss bereits gefasst wurde und es seitens der Behörden keine größeren Einwände gab.

StR Lauble meint, es bringe die Stadt dem Ziel näher klimaneutral oder klimafreundlicher zu werden, daher erteile er seine Zustimmung.

Bgm. Link erkundigt sich bei den Gremiumsmitglieder, ob beide Punkte des Beschlussvorschlages gemeinsam abgestimmt werden können, was die Mitglieder bejahen.

#### **Beschlussvorschlag:**

- a) **Die Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler möge zu den von den Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 8. FNP-Änderung vorgebrachten Stellungnahmen gemäß der Beratungsvorlage Stellung nehmen.**
- b) **Der Entwurf zur 8. punktuellen Änderung soll nur mit der Änderung zum „Solarpark Agri-Photovoltaik“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt werden.**

#### **Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

**TOP 4 Flächennutzungsplan Löffingen-Friedenweiler, 10. punktuelle Änderung: Gemeinde Friedenweiler, Ortsteil Friedenweiler: "Maierhof" (Dorfgebiet), Ortsteil Röttenbach: "Hauptstraße" (Mischgebiet), Änderungsbeschluss und Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung  
Vorlage: 2022/984**

---

**Sachverhalt:**

Die Gemeinde Friedenweiler beabsichtigt, den Flächennutzungsplan punktuell zum 10. Mal zu ändern.

Im Ortsteil Friedenweiler soll ein Dorfgebiet zur Erhaltung und Weiterentwicklung von zwei landwirtschaftlichen Betrieben (Maierhof) ausgewiesen werden. Da die Fläche im Außenbereich liegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, um eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmens zu ermöglichen. Dabei ist auch der Bau eines neuen Wohngebäudes für den Familienbetrieb vorgesehen. Um den Bebauungsplan aufstellen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Näheres ist der beigefügten Begründung zur geplanten 10. FNP-Änderung mit Umweltbericht (Steckbrief) zu entnehmen.

Im Ortsteil Röttenbach soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ der Flächennutzungsplan zum 10. Mal geändert werden. Geplant ist ein teils gewerblich, teils Wohnzwecken dienendes Gebäude mit ca. 8 Mietwohnungen. Das Grundstück liegt im Außenbereich, sodass es einer FNP-Änderung mit Aufstellung des Bebauungsplanes bedarf.

Näheres ist der beigefügten Begründung zur geplanten 10. FNP-Änderung mit Steckbrief zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Beschluss zur 10. FNP-Änderung zu fassen, um das FNP-Änderungsverfahren einzuleiten.

**Aussprache:**

Herr Ruppel teilt mit, dass die im obigen Sachverhalt vorgeschlagene Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls schon im Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler behandelt und dieser Änderung zugestimmt wurde. Die Fläche liege im Landschaftsschutzgebiet, ein Biotop grenze an. Man brauche hier eine FNP-Änderung und einen Bebauungsplan, damit sich der Hof mit seinem landwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen weiterentwickeln könne, auf welchem 3-4 Generationen leben.

Parallel solle in der Hauptstraße in Röttenbach der Flächennutzungsplan geändert werden, da dort ein Gebäude geplant werde, welches 8 Mietwohnungen vorsehe und auch teils gewerblich genutzt werden solle. Hier handelt es sich ebenfalls um den Außenbereich, was eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig macht.

StRin Müller-Hauser merkt an, dass sich das Ortsschild unterhalb des geplanten Gebäudes befinde und das Ortsschild daher versetzt werden müsse. Weiter sehe sie die Zufahrten für den Neubau mit mehreren Wohnungen direkt auf die Hauptstraße als gefährlich an. Herr Ruppel antwortet, dass es vorgesehen sei das Ortsschild zu verlegen. Die Geschwindigkeit solle in diesem Bereich stark reduziert werden. Die gemessenen Lärmwerte seien für Mischgebiete gerade an der Grenze. Dies werde dann im Bebauungsplanverfahren im Einzelnen geregelt.

StR Lauble möchte wissen warum die Änderung nur für diese Fläche durchgeführt werde, die südliche Fläche werden eventuell später auch genutzt werden. Herr Ruppel sagt, dass es sich um verschiedene Grundstückseigentümer handelt. Die hier geplante Änderung betreffe eine Fläche die auch gewerblich genutzt werde. Sollte der südliche Teil später zu Wohnraumzwecken benötigt werden, könne man dies im beschleunigten Verfahren durchführen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Löffingen-Friedenweiler soll im Bereich des Bebauungsplanes „Maierhof“, Ortsteil Friedenweiler, durch Darstellung eines Dorfgebietes und im Bereich des Bebauungsplanes „Hauptstraße“, Ortsteil Rötenbach, durch Darstellung eines Mischgebietes gemäß dem Entwurf zur 10 FNP-Änderung vom 23.09.2022 geändert werden.**

**Die Verwaltungsgemeinschaft möge gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch den Änderungsbeschluss für die 10. punktuelle Änderung fassen und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung einleiten.**

### **Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

**TOP 5      Bebauungsplan "Altenpflegeheim", Stadt Löffingen, Ortsteil Löffingen, mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO: Aufstellungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB  
Vorlage: 2022/989**

---

### **Sachverhalt:**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altenpflegeheim“ liegt im Ortsteil Löffingen, östlich des Altenpflegeheims St. Martin an der Seppenhofer Straße. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6.797 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke Nr.: 1771, 1772, 1774, 1779, 178 (Teilfläche) und 1782 (Teilfläche). Maßgebend ist der Lageplan vom 24.11.2022.

Geplant ist ein weiteres Gebäude für das Altenpflegeheim, dem auch eine Arztpraxis angegliedert werden soll. Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) angewendet werden, da die Voraussetzungen dafür vorliegen. Unter anderem handelt es sich um eine Außenbereichsfläche unter 10.000 qm Größe, die dem Wohnen dienen soll. Die Fläche schließt sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und der Aufstellungsbeschluss wird vor dem 31.12.2022 gefasst.

Es soll eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Altenpflegeheim mit Arztpraxis“ nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB, der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Zur Einleitung des Verfahrens empfiehlt die Verwaltung, zunächst den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

### Aussprache:

Herr Ruppel stellt anhand einer Präsentation den Aufstellungsbeschluss vor. Hier könne nach Rücksprache mit dem LRA der § 13 b BauGB angewendet werden, da es sich hier ausschließlich um eine Wohnraumnutzung mit ärztlicher Versorgung handeln wird. Es wird daher keine FNP-Änderung notwendig. Man müsse noch im Dezember den Aufstellungsbeschluss fassen, da der § 13 b BauGB nicht weiter verlängert wird. Herr Ruppel erörtert noch das Hochwasserrisiko und teilt mit, dass sich StR Gwinner bezüglich des Hochwassers 1975 erkundigt und Unterlagen zur Verfügung gestellt habe. Danach geht Herr Ruppel auch aufgrund der topographischen Lage davon aus, dass die Fläche nicht in Mitleidenschaft gezogen werde.

StR Gwinner sagt, dass er zustimmen werde. Mit der Auswahl des Standorts habe man es sich nicht leicht gemacht, man habe über alternative Standorte nachgedacht. Die finanzielle Herausforderung dieses Projekts sei immens, dennoch wäre eine schnelle Realisierung wichtig.

StR Mayer fragt nach, ob die Nutzung einer Arztpraxis nicht im Beschlussvorschlag enthalten sein müsse. Darauf antwortet Herr Ruppel, dass dies in die Bauvorschriften aufgenommen werde.

StR Köpfler äußert, dass im Beschlussvorschlag das Flst. Nr. 178 genannt wird, laut Geoportal finde er nur das Flst. Nr. 1780. Der Vorsitzende und Herr Ruppel kommen nach Überprüfung ebenfalls zu diesem Ergebnis.

### **Der Vorsitzende stellt anschließend fest, dass der Beschlussvorschlag entsprechend geändert werde und das genannte Flurstück die Nummer 1780 trägt.**

Ob beide Punkte gemeinsam abgestimmt werden können, fragt Bgm. Link. Das Gremium stimmt dem zu.

### **Beschlussvorschlag:**

a) **Der Gemeinderat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Altenpflegeheim“ im Ortsteil Löffingen zusammen mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO aufzustellen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 6.800 qm und umfasst die Flurstücke Nr.: 1771, 1772, 1774, 1779, 178 (Teilfläche) und 1782 (Teilfläche). Maßgebend ist der Lageplan vom 24.11.2022.**

b) **Es soll das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB angewendet werden.**

**Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.**

**Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.**

### **Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

**Anschließend wird die Gemeinderatssitzung um 20.05 Uhr für die Ausschusssitzung der Verwaltungsgemeinschaft Friedenweiler-Löffingen bis 20.15 Uhr unterbrochen.**



**TOP 6      Bebauungsplan "Solarpark Agri-Photovoltaik" mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Beschluss zur Offenlage  
Vorlage: 2022/985**

---

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hatte am 03.02.2022 beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Agri-Photovoltaik“ durchzuführen. Auf die Sitzungsvorlage zum 03.02.2022 wird verwiesen. Ziel der Planung ist es, auf kommunaler Ebene einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz durch einen Solarpark mit Agri-Photovoltaik zu leisten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 04.04. – 06.05.2022 im Parallelverfahren mit der 8. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes Löffingen-Friedenweiler statt.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen der Behörden sind der beigefügten Anlage mit Abwägungsempfehlungen der Verwaltung zu entnehmen. Grundlegende Änderungen der Planung sind aufgrund der Stellungnahmen nicht erforderlich.

Der Textteil des Bebauungsplanes wurde aktualisiert und der Planteil in einigen Punkten geändert.

Im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung wurden die Baugrenzen und Flächen, die zur Unterhaltung der Leitung nicht mit Solarmodulen überstellt werden dürfen bzw. frei gehalten werden müssen, eingetragen und aktualisiert.

Der Solarzaun soll in einem Abstand von 12,5 m vom Fahrbahnrand der B 31 errichtet werden können. Er hat eine Höhe von 3,0 m und besteht aus zwei bifacialen Modulreihen mit je 1,1 m Höhe und einem Freiraum an der Unterseite von 0,6 bis 0,8 m. Der sonst übliche Anbauabstand von 20 m von der Bundesstraße soll hier unterschritten werden, um die Fläche besser ausnutzen zu können.

Die im Osten gelegene Waldfläche, die im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, soll als „Wald“ festgesetzt werden. Die Flächenfestsetzung dient der Klarstellung, da es sich um einen sehr unregelmäßigen Verlauf der Waldgrenze handelt, auf die aber die überbaubare Fläche abgestimmt ist.

Weiterhin wurden zwei Blendgutachten erstellt, um eine mögliche Blendwirkung des Solarparks auf den Fahrverkehr auf der B 31 zu untersuchen. Im Endergebnis konnte nachgewiesen werden, dass bei Einhaltung der aktuellen Baugrenzen und durch die Anlage des Solarzauns keine störenden Blendwirkungen auftreten werden.

Im Einzelnen wird auf den in der Anlage beigefügten Bebauungsplan-Entwurf verwiesen, ebenso auf den Umweltbericht mit Natura 2000-Vorprüfung, der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Feldlerchenkartierung.

Die örtlichen Bauvorschriften wurden nur geringfügig aktualisiert.

Die Planung wird in der Sitzung nochmal vorgestellt. Die Verwaltung empfiehlt, dem Entwurf zuzustimmen und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Aussprache:

**StR Wiggert und StR Heiler sind wiederum befangen, rücken vom Sitzungstisch ab und begeben sich in den Besucherraum.**

Herr Ruppel erklärt anhand einer weiteren Präsentation den Bebauungsplanentwurf. Insgesamt seien die Stellungnahmen der Behörden, welche Herr Ruppel im Einzelnen vorstellt, eher unterstützend und nicht kritisch. Der aktualisierte Umweltbericht wurde heute noch über Mandatos dem Gremium zur Verfügung gestellt. Es werden weniger Ökopunkte notwendig sein als ursprünglich berechnet.

Bgm. Link ergänzt, dass man zwischen Klimaschutz und landwirtschaftlicher Nutzung abgewogen und sich das Gremium die Abwägung nicht leicht gemacht habe.

Herr Ruppel ergänzt, dass Herr Hildebrandt und Herr Meyer, die im Besucherraum sitzen, für spezielle Fragen bezüglich der PV-Anlage zur Verfügung stehen würden.

StR Mayer fragt nach, ob die Abstandsfläche zur B 31 auch genehmigt werde und ob hierzu bereits Vorgespräche stattgefunden haben.

Hierzu antwortet Herr Hildebrandt, dass man mit Vertretern der Landesregierung im Austausch war. Von dort habe man das Signal erhalten, dass die Umsetzung solcher Anlagen ermöglicht werde. Das Fernstraßengesetz habe dennoch Vorrang. Dort sei aber auch vorgesehen, dass einem solchen Vorhaben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zugestimmt werden kann. Dies konnte jetzt vor der Beschlussfassung nicht abschließend geklärt werden. Im schlimmsten Fall werde es keine Zustimmung geben, dann müsste der Abstand eingehalten werden und es müsste eine Planänderung geben.

StR Lauble ist der Meinung, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sich im kleinen Rahmen halten sollte. Dachflächen sollen vorrangig genutzt werden. Mit dem Projekt wolle Löffingen vorangehen und ein Zeichen setzen. Er sei froh, dass man dies so auf den Weg gebracht habe und es daher heute auch beschließen sollte. Er könne nur zustimmen.

StR Wolber erkundigt sich, ob die Ackerfläche dann in Grünland umgewandelt werde oder ob diese als Ackerfläche bestehen bleibe. Herr Hildebrandt gibt hierzu an, dass dies in der Planung bewusst offengelassen wurde. Man sei mit dem Konzept dabei, die ersten Erfahrungen zu sammeln. In Donaueschingen habe man zu Forschungszwecken Flächen als Acker bestellt, was gut funktioniert habe. Dennoch müsse man schauen, ob dies so funktioniere, man wolle die Flächen auf jeden Fall hochwertig nutzen.

Ob beide Punkte des Beschlussvorschlages gemeinsam abgestimmt werden können, fragt Bgm. Link. Dies bejaht das Gremium.

**Beschlussvorschlag:**

- a) **Den Abwägungsempfehlungen der Verwaltung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahmen wird zugestimmt.**
- b) **Dem Bebauungsplan-Entwurf mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 24.11.2022 wird zugestimmt. Die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB soll durchgeführt werden.**

## **Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

**TOP 7     Anhebung der Kurtaxesätze und Änderung der Kurtaxesatzung zum  
01.01.2023  
Vorlage: 2022/983**

---

## **Sachverhalt:**

### **1.     Finanzierung der Kosten des Tourismus**

Die Gemeinde können zur Finanzierung der Kosten des Kurbetriebes folgende Abgaben festsetzen:

- Kurtaxe
- Fremdenverkehrsabgabe

Die Kurtaxe wird vom Feriengast erhoben. Die Fremdenverkehrsabgabe wird bei den örtlichen Betrieben geltend gemacht, die aus dem allgemeinen Kurbetrieb in der Gemeinde Vorteile haben. Zwischen der Kurtaxe und der Fremdenverkehrsabgabe besteht ein Zusammenhang. Die Kosten des Kurbetriebes und der Einrichtungen (z.B. Bäder, Wanderwegenetz, Loipen u.ä.) können über diesen beiden Abgabearten mitfinanziert werden.

Die Höhe der Abgabesätze wird vom Gemeinderat festgesetzt. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg muss die Ermittlung der höchstzulässigen Sätze bei der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrages in einer einheitlichen Kalkulation vorgenommen werden. Auf die beigefügte Kalkulation zu Darstellung der Gebührenobergrenzen wird verwiesen.

Eine Änderung ist zum 01.01.2023 nur bei den Kurtaxesätzen beabsichtigt, Änderungen bei der Fremdenverkehrsabgabe sind nicht geplant.

### **2.     Zweck der Kurtaxe**

Die Gemeinden können zur Finanzierung des Aufwandes im Zusammenhang mit der Herstellung und der Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen sowie für die Durchführung von Veranstaltungen eine Kurtaxe vom Feriengast erheben. Die Höhe dieser Kurtaxe und die sonstigen Regelungen zum Erhebungsverfahren sind in der Kurtaxesatzung enthalten.

Im Bereich der Hochschwarzwald Tourismus GmbH gelten seit dem 01.01.2010 bei den Mitgliedsgemeinden einheitliche Kurtaxesatzungen / Kurtaxesätze. Die Kurtaxesatzung mit Kurtaxesätzen wurde letztmalig zum 01.01.2017 neu gefasst.

### **3.     Anpassung der Kurtaxe zum 01.01.2023**

Die Stadt Löffingen ist am Projekt KONUS beteiligt. Durch den Beitritt zu dieser Vereinbarung ist es den Gästen mit Gästekarte möglich, den öffentlichen Personennahverkehr kostenlos zu nutzen. Die Kurtaxetarife sollen zum 01.01.2023 um 20 Ct/Übernachtung erhöht werden. Dieser Erhöhung lag u.a. die Umlageanhebung, die mit der V-Konus-Kooperationsvereinbarung verbunden ist, zu Grunde. Die neue Konus Vereinbarung trat zum 01.01.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Die aktuelle Kurtaxe stellt sich nach der Erhöhung dann wie folgt dar:

	<b>Aktuelle Kurtaxe 2022</b>	<b>Erhöhung</b>	<b>Neue Kurtaxe ab 2023</b>
<b>Beträge in Euro</b>			
<b>Kurbezirk II</b>			
Erwachsene	2,20	0,20	2,40
Kinder 6 - 15	1,00	0,20	1,20
<b>Kurbezirk III</b>			
Erwachsene	1,70	0,20	1,90
Kinder 6 - 15	1,00	0,20	1,20

Kurbezirk II                    Dittishausen, Löffingen, Seppenhofen  
Kurbezirk III                    Bachheim, Göschweiler, Reiselfingen, Unadingen

Der Anteil der abzuführenden KONUS-Leistungen liegt ab dem 01.01.2017 bei 47 Cent je Übernachtung.

Aussprache:

Bgm. Link führt anhand der Beratungsvorlage in das Thema ein und erläutert dazu, dass die Kurtaxe der Feriengast bezahlt, die Fremdenverkehrsabgabe zahlt der Gewerbetreibende.

StR Gwinner möchte dazu wissen, ob nur Gewerbetreibende oder auch Freiberufler diese Abgabe bezahlen müssen. Bgm. Link ist der Meinung, dass die Abgabe nur Gewerbetreibende betreffe. Im Beschlussvorschlag wurde die Fremdenverkehrsabgabe wie bisher belassen, hier sollen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Das Projekt KONUS sieht eine Erhöhung um 0,20 € je Übernachtung vor. Im Rahmen der Vereinbarung mit KONUS müssen daher ab dem 01.01.2023 0,20 € mehr an KONUS abgeführt werden. Hierzu müsse die Kurtaxe entsprechend um 0,20 € angehoben werden.

§ 6 der zu beschließenden Kurtaxe-Satzung enthält eine weitere Neuerung. Gastgeber sollen in Zukunft die Meldungen ihrer Übernachtungsgäste in elektronischer Form übermitteln. Überwiegend sei dies bereits der Fall. Es gebe aber immer noch kleinere Betriebe, die die Meldungen nicht digital übermitteln. Die Software wird den Gastgebern von der HTG kostenlos zur Verfügung gestellt. Es gebe eine Übergangszeit bis 2024, auch eine Härtefallregelung werde es geben.

StR Gwinner ist der Meinung dass die Erhöhung der Kurtaxe akzeptabel sei. Die Kooperation mit KONUS sei ein Erfolgsprojekt, mit welchem viel bewirkt wurde. Die Gäste seien immer wieder überrascht was mit der KONUS-Karte alles möglich ist.

Weiter erkundigt sich StR Gwinner nach der Meldedisziplin, welche immer wieder Thema war. Bgm. Link gibt hierzu an, dass sich dies gebessert habe. Es gebe aber immer noch notorische Nichtmelder. Bei diesen habe man die Kurtaxe geschätzt. Diese Praxis habe dazu geführt, dass die Meldung der Übernachtungsgäste anschließend zeitnaher funktioniert habe.

StR Lauble äußert, dass er Verständnis für Erhöhung habe. Die Nutzung der KONUS-Karte und die gute Bahnanbindung sei ein großer Vorteil für die Gäste. Es sei vertretbar, dass die Meldung in Zukunft digital erfolgen müsse.

StR Mayer bittet um Unterstützung seitens der Gemeinde für die Beherbergungsbetriebe bei der Umstellung auf die digitale Übermittlung der Gästemeldungen. Bgm. Link antwortet, dass auch die HTG Interesse daran habe, dass dies reibungslos funktioniere und habe bereits Unterstützung für die Betriebe signalisiert.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat beschließt, dass die beigefügte Satzung der Stadt Löffingen über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung –KTS) zum 01.01.2023 in Kraft treten soll.**

**Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt**

**TOP 8     Bauanträge**

---

Der Stadtbaumeister erklärt, dass der Bauantrag heute nicht behandelt werden könne. Hier wurde das falsche Verfahren gewählt. Auch der Inhalt der Landesbauordnung sei nicht eingehalten worden. Das LRA werde mit dem Bauherrn in Kontakt treten.

**TOP 9     Resolution für die zweite Gauchachtalbrücke  
Vorlage: 2022/991**

---

**Sachverhalt:**

Auf die Ausführungen in der Anlage wird verwiesen.

**Aussprache:**

Bgm. Link erklärt, dass der VCD Klage gegen die Planfeststellung eingereicht habe und er im Austausch mit dem RP und der Stadt Bräunlingen sei und seine Bürgermeisterkollegen gebeten habe, dieser Resolution beizutreten. Von der Gemeinde Feldberg habe er die Resolution schon unterschrieben zurückerhalten. Das RP wolle eine Pressemitteilung machen. Die Resolution von Löffingen kann in die Pressemitteilung nach der Sitzung aufgenommen werden. Der Vorsitzende ergänzt weiter, dass er bei der Klage des VCD vermisste, dass die Bevölkerung von Unadingen und Döggingen gesehen werde, welche dem erheblichen Umleitungsverkehr ausgesetzt sei. Die Resolution sei aus der Feder von Bräunlingen. Diese habe der Vorsitzende um den Tourismusaspekt ergänzt. Dieser sei eine Existenzgrundlage vieler Menschen und wichtiger Wirtschaftsfaktor. Seitens des RP gebe es Rückendeckung.

StR Gwinner ergänzt, dass er der Resolution nur zustimmen könne. Er sei verwundert, dass nach der Planfeststellung geklagt werden könne. Er hoffe, dass die Klage vom Verwaltungsgericht abgewiesen werde. Für die Klage kann aufgrund des erst dieser Woche passierten Unfalls kein Verständnis aufgebracht werden. Man brauche diese Brücke. Er freue sich, dass die Bürgermeister des Hochschwarzwaldes mit ins Boot geholt wurden und diese auch mehrheitlich der Resolution zustimmen werden. Für den Einsatz diesbezüglich bedankt er sich.

Das Gremium schließt sich den Worten Gwinners an.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Resolution für die zweite Gauchachtalbrücke.

### **Beschluss:**

Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt

## **TOP 10 Darlehensaufnahme für Investitionen Vorlage: 2022/992**

---

### **Sachverhalt:**

Für Investitionen ist die Aufnahme eines Darlehens erforderlich. Die dafür eingegangenen Angebote werden in der Sitzung vorgestellt.

### **Aussprache:**

**Bgm. Link erklärt zunächst anhand einer Präsentation den Sachvortrag und ergänzt, dass er befangen sei. Die Diskussion und die Abstimmung wird Bürgermeisterstellvertreter Lauble leiten. StR Mayer rückt ebenfalls als befangen vom Sitzungstisch ab.**

Es wird vorgeschlagen ein Darlehen über 1,5 Mio. € aufzunehmen. Dieser Aufnahme liegen folgende Investitionen zu Grunde, die entsprechenden Förderbeträge sind bereits abgezogen:

Sanierung Schulverbund 786.000,00 €  
Neubau Feuergerätehaus 501.000,00 €  
Bauhof 184.000,00 €  
Naturkindergärten 93.000,00 €

Verschiedene Banken wurden angefragt. Bank 1 hat verschiedene Ratendarlehen mit unterschiedlichen Tilgungsleistungen und unterschiedlichen Zinsbeträgen von bis zu 3,38 % angeboten. Bank 2 bietet ebenfalls Ratendarlehen mit unterschiedlichen Zins- und Tilgungsleistungen unter anderem mit 2,96 % bei einer Zinsfestschreibung bis 2047 und einer Tilgungsleistung von 15.000,00 € vierteljährlich an. Die Haltefrist für das Angebot bei Bank 2 sei bereits abgelaufen. Hier müsste morgen früh mit der Bank Kontakt aufgenommen werden. Der Zinssatz werde sich eventuell geringfügig verändern. Bank 2 hat keine Filiale vor Ort. Das Angebot der Bank 3 sieht lediglich eine Zinsbindung von 10 Jahren mit einem Zinssatz von 3,21 % und einer Gesamtlaufzeit von 30 Jahren vor. Nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise wurde das Angebot der Bank 2 Nr. b als Beschlussvorschlag formuliert.

StR Wiggert erkundigt sich, ob eine Laufzeit von 25 Jahren angedacht sei. Bgm. Link erklärt, dass er die Banken darum gebeten habe, unterschiedliche Laufzeitangebote abzugeben. Für ihn wäre eine langfristige Finanzierung aufgrund der auch langfristig getätigten Investitionen wünschenswert.

Anschließend führt Bürgermeisterstellvertreter Lauble die Diskussion und fragt das Gremium, ob diese sich für das Angebot der Bank 2 Nr. b aussprechen können.

StR Wiggert meint, dass die Investitionen auch längerfristig seien und es daher absolut Sinn mache, eine Laufzeit von 25 Jahren anzustreben. Man wisse nicht wie sich der Zinssatz in Zukunft entwickle.

StR Wenzinger erkundigt sich, ob es auch Angebote von örtlichen Banken gebe. Darauf antwortet Bgm. Link, dass die Angebote der Banken 1 und 3 von ortsansässigen Banken seien.

StR Köpfler ergänzt, dass es wichtig wäre, die Zinsbindung so lange wie möglich zu wählen, daher spreche er sich auch für die Laufzeit von 25 Jahren aus.

StR Fischer sagt, dass die EZB die Zinsen wohl erhöhen werde, daher denke er auch, dass eine langfristige Bindung richtig sei.

Bürgermeisterstellvertreter Lauble stellt fest, dass das Angebot der Bank 2 Nr. b tendenziell fokussiert werde.

**Beschlussvorschlag:**

**Die Stadt nimmt das Darlehensangebot 1,5 Mio. € der Bank 2 Ziffer b an mit 2,96 %.**

**Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

**TOP 11 ED Netze GmbH, Umsatzsteuerliche Behandlung von Konzessionsabgaben und Kommunalrabatt ab 2023  
Vorlage: 2022/990**

---

**Sachverhalt:**

Die Stromkonzessionsverträge regeln aktuell nicht eindeutig, dass es sich sowohl bei Konzessionsabgaben als auch bei dem Kommunalrabatt um Nettobeträge handelt. Dennoch wurden sowohl Konzessionsabgaben als auch Kommunalrabatt bisher so verstanden und gelebt. Es bedarf daher keiner Vertragsanpassung. Das gemeinsame Verständnis soll nun aber eindeutig klargestellt werden.

**Aussprache:**

Der Vorsitzende fragt das Gremium ob es hier Diskussionswünsche gebe. StR Mayer meint dazu, dass die Erklärung zum Stromkonzessionsvertrag angepasst werden müsse, daher könne er nur zustimmen.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Gemeinderat stimmt der Erklärung zum Stromkonzessionsvertrag zu.**

**Beschluss:**

**Dem Beschlussvorschlag wird einstimmig zugestimmt.**

---

Tobias Link  
Vorsitzender

---

Eva Teuber  
Protokollführerin

Die Gemeinderäte:

---

---

---